

# § 9 K-LPVG

## Zentralpersonalvertretung

K-LPVG - Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz - K-LPVG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.12.2025

(1) (entfällt)

(2) Aufgabe der Zentralpersonalvertretung ist es,

- a) bei der Aufnahme, der Ernennung, der Überstellung und der Bestellung sowie der Dienstzuteilung, Abberufung von der bisherigen Verwendung und Versetzung von Bediensteten unter finanzieller Einbuße,
- b) bei der Vergabe einer Naturalwohnung durch die Dienstbehörde,
- c) bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen,
- d) bei der Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung landeseigener Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten,
- e) bei Maßnahmen der Schulung und Fortbildung der Bediensteten,
- f) bei der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung,
- g) bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber,
- h) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Dienstbeurteilungskommissionen bestellt werden sollen,
- i) bei der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben, sie wird vom Bediensteten beantragt oder sie erfolgt als Disziplinarstrafe,
- j) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Schadenersatz,
- k) bei der Erstellung des Systemisierungs- und Dienstpostenplanes,
- l) bei der Regelung der Dienstzeit,
- m) in den Fällen des § 26 und
- n) bei der Verwaltung der im Landesvoranschlag vorgesehenen Personalbetreuungsmittel mitzuwirken sowie
- o) in solchen Angelegenheiten im Sinne des § 8, welche alle Bediensteten oder die Bediensteten mehrerer Dienststellen betreffen und welche über den Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung hinausgehen sowie in jenen Angelegenheiten im Sinne des § 8, zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle, für die Dienststelle "Amt der Landesregierung" ein Abteilungsvorstand, nach den Zuständigkeitsvorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes nicht zuständig ist, und
- p) in den im § 10 Abs. 7 genannten Fällen tätig zu werden sowie
- qu) den Zentralausschuß zu bestellen (§ 15).

(3) Der Zentralpersonalvertretung ist die Versetzung eines Bediensteten mitzuteilen.

(4) Mit der Zentralpersonalvertretung ist das Einvernehmen über die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse herzustellen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)